

GS1 Standards

GDSN-Umsetzungsleitfaden

zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt, V. 2.0





The Global Language of Business

GS1 Standards

Anwendungsempfehlung zur Abbildung von Mengen-, Volumen und Gewichts- angaben

im deutschen FMCG-Zielmarktpprofil

Version 2.0, August 2023

Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Anwendungsempfehlung zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt
Letztes Änderungsdatum	31.08.2023
Aktuelle Dokumentenausgabe	Ausgabe 2.0
Status	freigegeben

Mitwirkende

<p>Dieses Dokument wurde gemeinsam mit den Mitgliedern des Expertenkreis Recht und mit Unterstützung von Herrn Dr. Grube (GPKH Rechtsanwälte) erstellt.</p> <p>Die Freigabe ist durch die Fachgruppe GDSN FMCG erfolgt.</p>

Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	September 2016	Tanja Thomsen	Erste veröffentlichte Version
2.0	August 2023	Carolin Prinz Vivian Salim	<p>Grundsätzlich Aktualisierung aufgrund der Neuerungen in den Verordnungen PAngV und FpackV und auf Basis des Gerichtsurteils VG Berlin vom 23.02.2021 (4 K 86.19)</p> <ol style="list-style-type: none"> Kapitel 3.6: Aufteilung der Stückprodukte in Stückprodukte mit und ohne Vorverpackung Neues Kapitel zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware (Kapitel 3.7) Generelle Überarbeitung des Themas Ergiebigkeitsprodukte (Kapitel 4) Kapitel 5.2: Abtropfgewicht: Unterscheidung zwischen Fertigverpackungen und vorverpackten Lebensmitteln hinzugefügt. Kapitel 5.3: Umgang mit glasierten Lebensmitteln: Unterscheidung zwischen Fertigverpackungen und vorverpackten Lebensmitteln hinzugefügt. Kapitel 6.4: Neue Tabelle zur Verdeutlichung des Zusammenspiels der LMIV und der FertigPackV

Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmenden in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine FRAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis der/des Rechteinhaber:in reproduzieren dürfen.

GS1 Germany GmbH

Es begann mit einem einfachen Beep.

1974 wurde in einem Supermarkt zum ersten Mal ein Barcode gescannt. Dies war der Beginn des automatisierten Kassierens – und der Anfang der Erfolgsgeschichte von GS1. Der maschinenlesbare GS1 Barcode mit der enthaltenen GTIN ist mittlerweile der universelle Standard im globalen Warenaustausch und wird sechs Milliarden Mal täglich auf Produkten gescannt. Die Standards von GS1 sind die globale Sprache für effiziente und sichere Geschäftsprozesse, die über Unternehmensgrenzen und Kontinente hinweg Gültigkeit hat. Als Teil eines weltweiten Netzwerks entwickeln wir mit unseren Kunden und Partnern gemeinsam marktgerechte und zukunftsorientierte Lösungen, die auf ihren Unternehmenserfolg unmittelbar einzahlen. Zwei Millionen Unternehmen aus über 20 Branchen weltweit nutzen heute diese Sprache, um Produkte, Standorte und Assets eindeutig zu identifizieren, um relevante Daten zu erfassen und um diese mit Geschäftspartnern in den Wertschöpfungsnetzwerken zu teilen. GS1 – The Global Language of Business.



Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	6
2	Überblick: Wie nutze ich den Umsetzungsleitfaden?	7
3	Produkte mit genau einer deklarierten Füllmenge	8
3.1	Kennzeichnung der Füllmenge gemäß Lebensmittelinformations-verordnung (LMIV) und Fertigpackungsverordnung (FPackV)	8
3.2	Verpflichtung zur Grundpreisangabe gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)	8
3.3	Feste Produkte	9
3.4	Flüssige Produkte	10
3.5	Sammelpackungen	11
3.6	Stück Produkte	12
3.6.1	Vorverpackte Lebensmittel und Fertigpackungen mit Lebensmitteln	13
3.6.2	Für alle anderen Produkte in Fertigpackungen	13
3.7	Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware	13
4	Ergiebigkeitsprodukte	14
4.1	Ergiebigkeitserzeugnisse mit einer freiwilligen Deklaration der Gewichtsangabe	14
4.2	Ergiebigkeitserzeugnisse, die mit Trinkwasser zubereitet werden (z. B. Suppen)	15
4.3	Ergiebigkeitserzeugnisse, die unter Zugabe von Fremdzutaten zubereitet werden (z. B. Pudding)	16
4.4	Backpulver und Backhefe	18
4.5	Ergiebigkeit: Fertigpackung aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen	19
4.6	Ergiebigkeit: Fertigpackung mit zwei Deklarationen	19
5	Produkte mit einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge	21
5.1	Nettofüllmenge in Volumen- und Masseinheiten	21
5.2	Produkte mit einem Abtropfgewicht	22
5.3	Umgang mit glasierten Lebensmitteln	26
6	Sonderfälle	27
6.1	Produkte „ohne“ Deklaration der Nettofüllmenge auf der Verpackung	27
6.2	Figürliche Zucker- und Schokoladenwaren	28
6.3	„Flüssige“ Produkte, die nach Gewicht zu kennzeichnen sind	29
6.4	Sammelpackungen nach FPackV und LMIV	31
6.4.1	Sonderfall Trockenhefe	32
6.4.2	Kombipack als Verbrauchereinheit	34
6.5	Basissortiment zum Verkauf an den Konsumenten vorgesehen, mit mehr als einer GTIN	35
6.6	Homogene Multipacks (z. B. Duopack)	36
7	Anhang	37
7.1	Technische Kurzbeschreibung der Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben	37
7.2	Nettofüllmengeninformationen auf Sammelpackungen nach FPackV und LMIV	39
	Impressum	41

1 Zielsetzung

Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben wurden ursprünglich genutzt, um logistische Prozesse in der Wertschöpfungskette zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat jedoch in den letzten Jahren den Schutz des Konsumenten in den Vordergrund gerückt (siehe VO (EU) Nr. 1169/2011, Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)) und einige Vorgaben zu Mengenangaben (z. B. Nennfüllmenge) definiert. Diese Vorgaben bezüglich der Deklaration der Nennfüllmenge haben wiederum Auswirkungen auf die Grundpreisauszeichnungspflicht im Handel.

Um falschen Schlussfolgerungen aus dem Datensatz vorzubeugen (dies könnte beispielsweise eine falsche Grundpreisauszeichnung zur Folge haben), ist es unerlässlich, standardisierte Vorgaben zu definieren. Es bedarf einem einheitlichen Regelwerk, wie die entsprechenden Mengen-, Gewichts- und Volumenangaben bei unterschiedlichen Produkten mit unterschiedlichen Deklarationsanforderungen oder auch bei gleichen Produkten mit unterschiedlicher Deklaration auf dem Produkt (der Gesetzgeber hat hier gewisse Freiheiten zugelassen) zu befüllen sind.

Die vorliegende Anwendungsempfehlung gibt eine Übersicht über die im GDSN (Global Data Synchronisation Network) FMCG-Profil des Zielmarkts Deutschland verwendeten Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben und stellt diese strukturiert und übersichtlich im oben beschriebenen Kontext dar. Darüber hinaus werden anhand von Praxisbeispielen konkrete Implementierungshilfen gegeben, wie die GDSN-Felder zu füllen sind. Ergänzende Hinweise können dem globalen Umsetzungsleitfaden [Trade Item Implementation Guide](#) entnommen werden.

Hinweis: Ein in Deutschland in Verkehr gebrachtes Produkt muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Folglich müssen die relevanten Inhalte im Zielmarkt Deutschland abbildbar sein.

Die technische Umsetzung der Attribute basiert auf den Vorgaben aus dem atrify Kompendium. Darüber hinaus müssen Produkte, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die für dieses Produkt gelten. Dies sind beispielsweise:

- VO (EU) Nr. 1169 / 2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)
- VO (EG) Nr. 1223 / 2009 (Kosmetikverordnung)
- VO (EG) Nr. 767 / 2009 (Tierfuttermittelverordnung)
- Und weitere

Ergänzt werden die oben aufgeführten europäischen Verordnungen durch nationale Bestimmungen, die ebenfalls einzuhalten sind. Im Kontext von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben sind hier insbesondere die beiden folgenden Gesetze relevant:

- FPackV vom 18.11.2020 (Fertigpackungsverordnung) Geltung ab 01.12.2020
- PAngV vom 12.11.2021 (Preisangabenverordnung) Geltung ab 28.05.2022

Hinweis: Die aufgeführten Verordnungen bilden keine abschließende Liste von relevanten Rechtsnormen, sondern sollen lediglich veranschaulichen, in welchen Rechtsrahmen sich ein Produkt bewegt, wenn es in Deutschland verkauft wird.

Die in diesem Umsetzungsleitfaden gemachten Aussagen beziehen sich auf fertigverpackte und lose Produkte gemäß der PAngV, die über die Attribute „Artikelebene“ = „BASE_UNIT_OR_EACH“ [M242] und/oder „Konsumenteneinheit“ [M247] = „ja (= true)“ beschrieben werden. Angaben zu höheren Artikelhierarchien (z. B. Karton oder Palette) werden hier nicht betrachtet.

2 Überblick: Wie nutze ich den Umsetzungsleitfaden?

Die Anwendungsempfehlung beschreibt die generelle Nutzung der Mengen-, Volumen- und Gewichtsattribute in GDSN ausgehend vom einfachen Fall (Regelfall) hin zu komplexeren Fällen.

Folgende Produktkategorien werden im Weiteren detailliert beschrieben:

[Kapitel 3: Produkte mit genau einer deklarierten Füllmenge](#)

[Kapitel 4: Ergiebigkeitsprodukte](#)

[Kapitel 5: Produkte mit einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge](#)

[Kapitel 6: Sonderfälle](#)

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht aller betrachteten Mengen-, Volumen und Gewichtsangaben:

- Artikelebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Nettogewicht [M278] [ist optional und kann immer zusätzlich angegeben werden]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Abtropfgewicht [M280]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]
- Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]
- Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]

Eine technische Kurzbeschreibung der Attribute finden Sie im [Anhang 7.1 „Technische Kurzbeschreibung der Mengen-, Volumen und Gewichtsangaben“](#). Darüber hinausgehende Informationen entnehmen Sie bitte dem atrify Kompendium.

Alle Attribute, die in den Tabellen zu den Beispielen nicht gefüllt und beschrieben sind, sind für diesen Anwendungsfall nicht relevant und dürfen nicht gefüllt werden.

Hinweis: In dieser Anwendungsempfehlung werden die Attribute zur Beschreibung einer Portionsgröße nicht betrachtet. Diese werden im Rahmen der Nährwertdeklaration verwendet und sind detailliert im „GDSN-Umsetzungsleitfaden zur technischen Anwendung im Rahmen der LMIV“ beschrieben.

Auf die folgenden Attribute wird daher in diesem Leitfaden nicht näher eingegangen:

- Portionsgröße: Wert [M075]
- Portionsgröße: Beschreibung [M074]
- Anzahl der Portionen pro Packung [M076]
- Portionen pro Packung: von-bis [M077]

Hinweis: Ebenfalls nicht betrachtet werden alle Attribute zur Angabe der Abmessungen eines Artikels (z. B. Tiefe, Breite, Höhe) und alle Mengenangaben bezüglich einer Artikelhierarchie (z. B. 36 Kartons auf einer Palette, sechs Dosen in einem Karton).

3 Produkte mit genau einer deklarierten Füllmenge

3.1 Kennzeichnung der Füllmenge gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und Fertigpackungsverordnung (FPackV)

Die LMIV schreibt für Lebensmittel in Artikel 23 die Angabe einer Nettofüllmenge in Volumen- oder Massemaßeinheiten **auf der Verpackung** vor. In Anhang IX ist u. a. folgende Ausnahme für Stückprodukte definiert:

„Die Angabe der Nettofüllmenge ist nicht verpflichtend bei Lebensmitteln, ...

c) die normalerweise nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder anderenfalls in der Kennzeichnung angegeben ist.“ ...

Darüber hinaus verweist Artikel 42 auf ergänzende „einzelstaatliche Vorschriften“. Für Deutschland ist dies die Fertigpackungsverordnung (FPackV), die u. a. die Angabe einer Ergiebigkeit regelt.

Sofern in Deutschland Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, gilt gemäß FPackV grundsätzlich die Pflicht zur Kennzeichnung der Füllmenge. Diese kann entweder nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl angegeben werden. Bei bestimmten Erzeugnissen gelten jedoch Besonderheiten bei der Kennzeichnung. Auf einige Beispiele wird im Verlauf dieses Dokuments detaillierter eingegangen.

3.2 Verpflichtung zur Grundpreisangabe gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)

Um dem Verbraucher den Preisvergleich zu erleichtern, regelt die deutsche Preisangabenverordnung (PAngV) darüber hinaus in § 4 Abs. 1 und 2, dass

„(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat neben dem Gesamtpreis auch den Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.

(2) Wer als Unternehmer Verbrauchern lose Ware nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis anzugeben.“

Daraus folgt, dass bei Produkten mit einer deklarierten Füllmenge (außer Stück) in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung oder bei loser Ware ein Grundpreis anzugeben ist. Darüber hinaus gilt, dass auf die Angabe des Grundpreises bei Fertigpackungen verzichtet werden kann, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.

Der Grundpreis muss nicht zwingend auf der Verpackung des Artikels angegeben werden. Er muss dann jedoch anderweitig unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Die Waren, die von Verbrauchern unmittelbar entnommen werden können oder sichtbar innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes in Schaufenstern, Schaukästen, auf Regalen, Verkaufsständen oder in sonstiger Weise angeboten werden, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen (§ 10 Abs. 1 PAngV). Waren, die sichtbar oder unsichtbar in geschlossenen und für den Kunden nicht unmittelbar zugänglichen Schränken, Vitrinen, Schubladen oder in Regalen hinter der Verkaufstheke aufbewahrt werden, sind durch Preisschilder, Beschriftung der Ware, Anbringung oder Auslage von Preisverzeichnissen oder Beschriftung der Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, auszuzeichnen (gemäß § 10 Abs. 2 PAngV).

Darüber hinaus definiert die PAngV eine Reihe an Ausnahmen für Fertigpackungen, offenen Packungen oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung (§ 4 Abs. 1) in § 4 Abs. 3 PAngV, u. a. für:

1. Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder 10 Milliliter verfügen;

2. Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. Waren, die von kleinen Direktvermarktern, insbesondere Hofläden, Winzerbetrieben oder Imkern, sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften, insbesondere Kiosken, mobilen Verkaufsstellen oder Ständen auf Märkten oder Volksfesten, angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. Waren, die im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. Waren, die in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden;
6. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
7. kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
8. Parfüms und parfümierte Duftwässer, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Ethylalkohol enthalten.

Im GDSN stehen zur Abbildung der zur Festlegung des Grundpreises benötigten Informationen die nachfolgenden Attribute zur Verfügung:

- Nettofüllmenge [M281]
- Abtropfgewicht [M280]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]

3.3 Feste Produkte

Feste Produkte werden als Gewichtsprodukte vermarktet. Die Auszeichnung erfolgt im Regelfall in Gramm und ist auf der Verpackung angegeben. Für das hier abgebildete Beispiel werden folgende Attribute im GDSN angegeben.

- Artikelebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	500 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		516 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		500 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]	Die Grundpreisauszeichnungspflicht bezieht sich in der Regel auf die Nettofüllmenge. Außer, wenn ein Abtropfgewicht oder eine abweichende Menge im Attribut „Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)“ angegeben ist.	Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

Hinweis: Bei Produkten, die die Nettofüllmenge in Masseinheiten¹ angeben, stimmt das Nettogewicht, sofern es angegeben wird, mit der Nettofüllmenge überein

3.4 Flüssige Produkte

Flüssige Produkte werden als Volumen-Produkte vermarktet. Die Auszeichnung erfolgt in Milliliter, Zentiliter oder Liter und ist auf der Verpackung angegeben. Für das hier abgebildete Beispiel werden die gleichen Attribute wie für Gewichtsprodukte im GDSN angegeben.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



In diesem Beispiel ist ausschließlich eine Deklaration in Volumen auf dem Produkt angegeben. Die GDSN-Attribute sind folgendermaßen zu nutzen.

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	690 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		1007 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		750 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)

¹ Masseinheiten sind u. a. Milligramm (mg), Gramm (g), Kilogramm (kg) und Tonne (t).

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

3.5 Sammelpackungen

Sammelpackungen bestehen aus mehreren Fertigpackungen (Kombipacks). Sammelpackungen können aus festen oder flüssigen Produkten bestehen.

Bei Sammelpackungen müssen sowohl die Vorschriften der FPackV als auch der LMIV eingehalten werden, Für Sammelpackungen gilt gemäß §39 Abs. 1 - 3 FPackV:

„(1) Wer eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses herstellt, [...] in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss diese mit der gesamten Nennfüllmenge und der Anzahl der einzelnen Packungen kennzeichnen. Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind.

(2) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.

(3) Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Nennfüllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.“

Für das Beispiel sind im GDSN die Attribute wie folgt anzugeben:

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	265 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		284 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]	Die Nettofüllmenge ist u. U. zu errechnen.	265 (GRM)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		10 x 26,5 g
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

Die Regelungen der LMIV in Bezug auf Sammelpackungen finden Sie im [Kapitel 6.4 „Sammel- packungen nach FPackV und LMIV“](#).

3.6 Stück Produkte

Für diese Produkte sind die folgenden Attribute im GDSN anzugeben:

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Die Angabe des Grundpreises ist bei diesen Artikeln nicht erforderlich, da für Waren, die üblicherweise in bestimmten Mengeneinheiten, wie zum Beispiel Stück, Paar o. Ä. vertrieben werden, keine Grundpreisauszeichnungspflicht besteht.

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basis- artikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	700 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		710 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		56 (1N = Anzahl*)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

Hinweis: *) Für die Stückangabe stehen im GDSN drei Codes zur Verfügung: H87 = Stück/Piece, 1N = Anzahl/Count, EA= Eines/Each.

§ 21 „Kennzeichnung der Stückzahl“ und § 25 „Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl“ der Fertigpackungsverordnung definieren die Artikel, die pro „Stück“ in Verkehr gebracht werden dürfen.

3.6.1 Vorverpackte Lebensmittel und Fertigpackungen mit Lebensmitteln

Dieses Kapitel bezieht sich auf **vorverpackte Lebensmittel** und **Fertigpackungen mit Lebensmitteln**, die an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden. Wie in § 21 Abs. 1 FPackV beschrieben, darf bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backblaten und Gewürzen die Stückzahl angegeben werden, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden.

Weiter darf wie in § 21 Abs. 2 FPackV beschrieben die Stückzahl bei folgenden Lebensmitteln angegeben werden, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt. Dies gilt:

- bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
- bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

Bei Fertigpackungen mit Süßstofftablets ist nur die Stückzahl anzugeben (§ 21 Abs. 3 FPackV).

3.6.2 Für alle anderen Produkte in Fertigpackungen

Dieses Kapitel gilt **für alle anderen Produkte in Fertigpackungen**, die keine vorverpackten Lebensmittel oder Fertigpackungen mit Lebensmitteln darstellen. (§ 25 FPackV und Art. 19 EU-KosmetikVO²)

Ferner dürfen gemäß § 25 FPackV folgende Erzeugnisse nach Stückzahl gekennzeichnet werden:

- Duft- und Spülmitteln in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm je Stück,
- für Mittel für die Kraftfahrzeugpflege in Portionspackungen,
- für Futtermittel für Heimtiere und freilebende Vögel, wenn die Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden,
- für Klebstifte,
- für Lackstifte mit einer Füllmenge von weniger als 50 Milliliter.

Darüber hinaus regelt Kapitel VI Artikel 19 (1) Buchst. b) der KosmetikVO (EG) Nr. 1223/2009, dass

- bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Füllmenge weniger als 5 g oder weniger als 5 ml betragen, und bei Gratisproben und Einmalpackungen keine Nennfüllmengenangaben erforderlich sind; bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, die in der Regel als Großpackungen mit mehreren Stücken verkauft werden und für die die Angaben des Gewichts oder Volumens nicht von Bedeutung ist, ist die Angabe des Inhalts nicht erforderlich, sofern die Stückzahl auf der Verpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn sie von außen leicht zu erkennen ist oder wenn das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird.

3.7 Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware

Gemäß § 5 Abs. 3 PAngV kann bei zur Selbstabfüllung angebotener flüssiger loser Ware – abweichend von der allgemeinen Verkehrsauffassung – zusätzlich zum Grundpreis nach § 5 Abs. 2 der Grundpreis nach Gewicht angegeben werden.

Diese Produkte werden nicht in GDSN als Konsumenteneinheit (isTradeItemAConsumerUnit= „true“) ausgetauscht. Konsumenteneinheiten sind vorverpackte Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, an den Verbraucher abgegeben zu werden.

² Art. 19 der EU-KosmetikVO betrifft sowohl vorverpackte als auch nicht vorverpackte kosmetische Mittel.

4 Ergiebigkeitsprodukte

Für definierte Lebensmittel wird die Füllmenge durch die „Ergiebigkeit“ ersetzt (optional kann eine zusätzliche Angabe der Nennfüllmenge erfolgen). Die Ergiebigkeit orientiert sich an der verzehrfertigen Portion oder der zur Zubereitung erforderlichen Mengen.

Die FPackV definiert in § 20 Abs. 2 die Ergiebigkeitsprodukte mit der jeweils anzugebenden Ergiebigkeitsmenge:

3. *Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen **mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung** nach Liter oder Milliliter [siehe [Kapitel 4.2](#) und [4.3](#)].*

4. *Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht, [siehe [Kapitel 4.4](#)].*

5. *Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen **mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist** [siehe [Kapitel 4.3](#)].*

4.1 Ergiebigkeitserzeugnisse mit einer freiwilligen Deklaration der Gewichtsangabe

Werden Erzeugnisse, die gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 – 5 FPackV mit der Ergiebigkeit zu kennzeichnen sind, zusätzlich freiwillig mit der Nennfüllmenge des unzubereiteten Trockenprodukts gekennzeichnet, sind diese mit dem Grundpreis gem. § 4 Abs. 1 PAngV auszuzeichnen. Der Grundpreis bezieht sich in diesen Fällen auf die freiwillige Deklaration der Nennfüllmenge (Gewicht des unzubereiteten Trockenproduktes) und nicht auf die Ergiebigkeitsmenge.

Hinweis: Dies gilt nur für Produkte, denen Fremdzutaten, wie Milch, Haferdrinks, Zucker oder Mehl zugefügt wurden.

Bedingt Muss [Wenn „Basisartikel [M243]“ = „true“ und „Konsumenteneinheit M247“ = true und „GPC Brick [M317]“]:

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	38 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		54,4 (GRM)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Nettofüllmenge [M281]		500 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]	Da zusätzlich die Grammatur auf dem Produkt angegeben ist, unterliegt das Produkt der Grundpreisauszeichnungspflicht.	Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]	Ist der Grundpreis in einer von der angegebenen Nettofüllmenge abweichenden Menge und Maßeinheit anzugeben, muss die grundpreisrelevante Füllmenge hinterlegt werden.	38 (GRM)
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

4.2 Ergiebigkeitserzeugnisse, die mit Trinkwasser zubereitet werden (z. B. Suppen)

Gemäß § 2 Ziff. 4 PAngV bedeutet „Grundpreis“ im Sinne der Verordnung „den Preis je Mengeneinheit einer Ware einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile“. Bei Ergiebigkeitserzeugnissen, die mit Trinkwasser zubereitet werden, können die Kosten für das Trinkwasser als „sonstiger Preisbestandteil“ vernachlässigt werden, spielen also bei der Berechnung des Grundpreises keine Rolle.

Im Interesse der Einheitlichkeit und besseren Vergleichbarkeit der Produkte empfiehlt GS1, den Grundpreis bei Erzeugnissen, die gem. § 20 Abs. 2 FPackV mit der Ergiebigkeit zu kennzeichnen sind und **mit Trinkwasser** zubereitet werden, auszuzeichnen. Der Grundpreis bezieht sich in diesen Fällen auf die gekennzeichnete Ergiebigkeit nach § 20 Abs. 2 FPackV.

Unabhängig von der Auszeichnung einer zusätzlichen oder freiwilligen Deklaration der Nennfüllmenge des unzubereiteten Trockenprodukts gelten die folgenden Ausführungen.

Die Attribute sind im GDSN wie folgt anzugeben:

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]
- Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	51 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		54 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]	Hier ist in diesem Fall die Ergiebigkeit anzugeben.	1 (LTR)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]	Wenn Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085] angegeben wird, dann muss hier ebenfalls eine Angabe erfolgen.	AFTER_COOKING
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]	Diese Angabe ist optional.	1 (LTR)

4.3 Ergiebigkeitserzeugnisse, die unter Zugabe von Fremdzutaten zubereitet werden (z. B. Pudding)

Das Urteil des VG Berlin vom 23.02.2021 (4 K 86.19) kann so verstanden werden, dass auch Produkte, die unter Zugabe von Fremdzutaten wie Milch zubereitet und gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 5 FPackV mit der Ergiebigkeit gekennzeichnet werden, mit dem Grundpreis bezogen auf die Ergiebigkeit auszuzeichnen sind. Gemäß § 2 Ziff. 4 PAngV bedeutet „Grundpreis“ im Sinne der Verordnung „den Preis je Mengeneinheit einer Ware einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile“.

Der vorliegende Leitfaden folgt aus wichtigen Gründen **nicht** einer Lesart der Entscheidung, wonach Ergiebigkeitserzeugnisse, denen vom Verbraucher Fremdzutaten wie Milch, Haferdrinks oder Zucker zugegeben werden müssen, grundpreispflichtig bezogen auf die Ergiebigkeit sein sollen:

Das Urteil des VG Berlin beruht auf einer Einzelfallentscheidung und berücksichtigt nicht die Preise der Fremdzutaten, die für die Zubereitung der Ergiebigkeitsprodukte erforderlich sind. So können für die Zubereitung der Erzeugnisse z. B. verschiedene Milch-Produkte (Kuhmilch, Hafermilch, Kokosmilch, aber auch unterschiedliche Markenartikel) verwendet werden, die zu unterschiedlichen Preisen angeboten werden. Um den Grundpreis jedoch korrekt berechnen zu können, müssten die Preise der zu verwendenden Fremdzutaten in die Berechnung einbezogen werden. Dies ist ohne weiteres aufgrund der unterschiedlichen Preise im Markt nicht möglich. Ohne entsprechende Einpreisung der Fremdzutaten ist jedoch eine Ermittlung des Grundpreises im Definitionssinne bzw. auch eine Vergleichbarkeit der Grundpreise nicht gegeben.

Der Leitfaden folgt daher der Sichtweise, dass **kein Grundpreis** auszuzeichnen ist, sofern die Ergiebigkeitsprodukte mit Fremdzutaten wie z. B. Milch, Sahne oder Zucker zubereitet werden und gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 5 FPackV mit der Ergiebigkeit zu kennzeichnen sind.

Bei einer freiwilligen Deklaration der Nennfüllmenge des unzubereiteten Trockenprodukts gelten die Ausführungen unter [Kapitel 4.1](#) dieses Leitfadens.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	80 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		85 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		500 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		für 500 ml Flüssigkeit
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		NEIN (=FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

4.4 Backpulver und Backhefe

Hinsichtlich der Grundpreisangabe bei Backpulver und Backhefe, die gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 FPackV mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorzusehenden Lagerzeit ausreicht, zu kennzeichnen sind, hat das VG Berlin keine Entscheidung getroffen.

Wie bei den Ergiebigkeitserzeugnissen, die unter Zugabe von Fremdzutaten zubereitet werden ([Kapitel 4.3](#)), gilt auch hier, dass keine Grundpreisangabe zu erfolgen hat, da bei der Berechnung des Grundpreises ebenfalls keine Berücksichtigung der Mehlpriese stattfinden kann.

Bei einer freiwilligen Deklaration der Nennfüllmenge des unzubereiteten Trockenprodukts gelten die Ausführungen unter [Kapitel 4.1](#) dieses Leitfadens.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	42(GRM)
Bruttogewicht [M279]		43 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]	Die derzeitige Spezifikation des Attributs lässt von-bis-Angaben nicht zu. Daher wird nur die Untergrenze „500 g“ angegeben.	500 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		NEIN (=FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

4.5 Ergiebigkeit: Fertigpackung aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen

Fertigpackungen wie zum Beispiel Spaghetti, einer separaten Soße und einer separaten Gewürzmischung sind mit den Einzelfüllmengen zu kennzeichnen.

§ 39 Abs. 2 der FPackV besagt zur Kennzeichnung der Füllmenge:

„Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben“.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	359,8 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		391,544 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		359,8 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		Maccaroni 232 g Tomatenmark 110,4 g Würzmischung 17,4 g
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]	Gemäß §4 Abs. 3 Nr.2 PAngVO ausgenommen.	NEIN (=FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

4.6 Ergiebigkeit: Fertigpackung mit zwei Deklarationen

Gemäß § 6 Abs. 2 FPackV sind

*„(2) Fertigpackungen mit Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Putz- und Pflegemitteln
1. in flüssiger oder pastöser Form sind nach Volumen und*

2. in fester oder pulveriger Form sind nach Gewicht

zu kennzeichnen. Weiche Seifen sind nach Gewicht zu kennzeichnen."

Artikel 19 (1) Buchst. b) der KosmetikVO (EG) Nr. 1223/2009 regelt, dass

„(...) den Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, als Gewichts- oder Volumenangabe; hiervon ausgenommen sind Packungen, die weniger als 5 g oder weniger als 5 ml enthalten, Gratisproben und Einmalpackungen; bei Vorverpackungen, die in der Regel als Großpackungen mit mehreren Stücken verkauft werden und für die die Gewichts- und Volumenangabe nicht von Bedeutung ist, ist die Angabe des Inhalts nicht erforderlich, sofern die Stückzahl auf der Verpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn sie von außen leicht zu erkennen ist oder wenn das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird;

Beim Verkauf von Sachgütern an den Letztverbraucher besteht grundsätzlich die zusätzliche Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises gemäß Preisangabenverordnung. Die anzugebende Mengeneinheit ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter.

Eine Ausnahme hat der Ordnungsgeber für Haushaltswaschmittel vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 5 PAngV kann bei Haushaltswaschmittel als Mengeneinheit für den Grundpreis auch eine übliche Anwendung verwendet werden. Dasselbe gilt für einzeln portionierte Wasch- oder Reinigungsmittel, wenn die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamfüllmenge angegeben ist.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	7 (KGM)
Bruttogewicht [M279]		7,43 (KGM)
Nettofüllmenge [M281]		7 (KGM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		JA (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		100 (PTN)
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

5 Produkte mit einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge

Die Gründe für eine mehrfache Deklaration der Füllmenge sind mannigfaltig. Zum einem können sie im Produkt selber begründet sein (pastöse Suppen können sowohl in Milliliter als auch in Gramm deklariert werden), die Mehrfachdeklaration ist durch den Gesetzgeber definiert (z. B. zusätzliche Ausweisung des Abtropfgewichtes durch die LMIV) oder unterschiedliche nationale Gesetzgebung (Speiseeis ist mal nach Volumen und mal nach Gewicht zu deklarieren).

Hinweis: Bei einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge ist nur die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Füllmenge im GDSN zu übertragen.

5.1 Nettofüllmenge in Volumen- und Masseinheiten

Für den deutschen Zielmarkt gelten gemäß nationaler Gesetzgebung zur Angabe der Nettofüllmenge für Speiseeis die folgenden Sondervorschriften:



- die Füllmenge bei Fertigpackungen mit Speiseeis ist gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) FPackV nach Volumen anzugeben
- bei Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 ml oder weniger ist gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 FPackV keine Füllmengenangabe erforderlich

Hingegen ist laut LMIV Art. 23 Abs.1 die zutreffende Maßeinheit davon abhängig, ob es sich um ein „flüssiges“ oder „sonstiges“ Lebensmittel handelt. Somit kommt es auf den Aggregatzustand des Lebensmittels an. Demnach könnten Hersteller die Auffassung vertreten, dass die Füllmengeninformation bei Speiseeis nach Gewicht erfolgen könnte. Dies hat zur Folge, dass es zu unterschiedlichen Anforderungen bzw. Kennzeichnungen von Füllmengeninformationen bei Speiseeis in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kommen kann.



In Bezug auf den Grundpreis gilt für Produkte, die nach Volumen angeboten werden, dass laut § 5 Abs. 1 PANGV die Mengeneinheit für den Grundpreis grundsätzlich 1 Liter ist.

Hinweis: Da bei Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 ml oder weniger keine Füllmengenangabe erforderlich ist, so sollten sich dann die Preisangaben auf die Stückzahl beziehen.

Im Hinblick darauf, dass die Füllmenge bei Fertigpackungen mit Speiseeis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Volumen anzugeben ist und die Nettofüllmenge trotz Ausnahmeregelung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 FPackV auf der Verpackung angegeben ist, ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	90 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		99,3 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		150 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		JA (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

Hinweis: Für Speiseeis in größeren Verpackungseinheiten mit einzelnen verpackten Speiseeis gelten besondere Regeln. Diese werden in [Kapitel 6.4.2 Kombipack als Verbrauchereinheit](#) gesondert behandelt.

5.2 Produkte mit einem Abtropfgewicht

Die novellierte Fertigpackungsverordnung unterscheidet zwischen vorverpackten Lebensmitteln (dies sind zugleich Fertigpackungen) und allgemein Fertigpackungen mit anderen Produkten als Lebensmitteln sowie Fertigpackungen mit Lebensmitteln.

So ist geregelt, dass Fertigpackungen mit Lebensmitteln (§ 5 FPackV) als auch für vorverpackte Lebensmittel (Anhang IX Ziffer 5 LMIV) gilt, dass neben der Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben ist, sofern sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit befindet.

Hinweis: Als Aufgussflüssigkeiten gilt gemäß § 5 der FPackV:

„(2) Als Aufgussflüssigkeiten gelten folgende Erzeugnisse, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind:

1. Wasser,
2. wässrige Salzlösungen,

3. Salzlake,
4. Genussäure in wässriger Lösung,
5. Essig,
6. wässrige Zuckerlösungen,
7. wässrige Lösungen von anderen Süßungsmitteln oder -mitteln sowie
8. Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.

Dies gilt auch, wenn die Aufgussflüssigkeit

1. Bestandteil in Mischungen,
2. gefroren oder
3. tiefgefroren ist."

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einem in Öl eingelegten Produkt das Gewicht des Öls Bestandteil der Gesamtfüllmenge des Produktes ist. Das Öl ist somit keine Aufgussflüssigkeit.

Dies führt dazu, dass bei einem Thunfisch in Wasser ein Abtropfgewicht angegeben werden muss, bei einem Thunfisch in Öl eine Gesamtnennfüllmenge.

Ist bei Waren das Abtropfgewicht anzugeben, so ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen (§ 5 Abs. 4 PAngV).

Beispiel: Aprikosen in Aufgussflüssigkeit

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Abtropfgewicht [M280]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	825 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		881,05 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		825 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]	Bei Produkten in Aufgussflüssigkeiten bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.	490 (GRM)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

Beispiel: Thunfisch in Aufgussflüssigkeit

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Abtropfgewicht [M280]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]
- Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]

Thunfischfilets, geschnitten, in eigenem Saft und Aufguss Thunfisch (<i>Katsuwonus pelamis</i>), gefangen im Pazifischen Ozean (Westlicher Pazifischer Ozean) mit Umschließungsnetzen und Hebenetzen (Ringwaden), mindestens haltbar bis: 31.12.2018 Füllmenge: 195g e Abtropfgewicht: 150g Papua-Neuguinea: D8EPR001 EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, D-22291 Hamburg, 05 EDEKA KUNDEN- UND ERNÄHRUNGSSERVICE: 0800 333 5211 (kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz) oder info@edeka.de.	ZUTATEN: Thunfisch, Wasser, Speisesalz.	DURCHSCHNITTLICHE NÄHRWERTE**	pro 100g	% RM* pro 100g
	Brennwert kJ/kcal Fett *Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal) **bezogen auf das abgetropfte Produkt	547/129 1,0 g davon: - gesättigte Fettsäuren 0,4 g Kohlenhydrate 0,6 g davon: - Zucker 0,1 g Eiweiß 29,1 g Salz 0,8 g	7% 1% 2% <1% <1% 58% 13%	

Attributname	Bemerkung	Beispiel Thunfisch in Aufguss
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	195 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		234 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		195 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]	Bei Produkten in Aufgussflüssigkeiten bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.	150 (GRM)
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)

Attributname	Bemerkung	Beispiel Thunfisch in Aufguss
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

Beispiel: Thunfisch in Öl

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]

Thunfischfilets, geschnitten, in Sonnenblumenöl Thunfisch (<i>Katsuwonus pelamis</i>), gefangen im Pazifischen Ozean (Westlicher Pazifischer Ozean) mit Umschließungsnetzen und Hebenetzen (Ringwaden), mindestens haltbar bis: 30.06.2020 Füllmenge: 195g e Papua-Neuguinea 08EPR001 EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, D-22291 Hamburg, 05 EDEKA KUNDEN- UND ERNÄHRUNGSSERVICE: 0800 333 5211 (kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz) oder info@edeka.de.	ZUTATEN: 79% Thunfisch, 20% Sonnenblumenöl, Speisesalz. *Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400kJ/2000kcal) **bezogen auf das abgetropfte Produkt	<table border="1"> <thead> <tr> <th>DURCHSCHNITTLICHE NÄHRWERTE**</th> <th>pro 100g</th> <th>% RM* pro 100g</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brennwert kJ/kcal</td> <td>664/158</td> <td>8%</td> </tr> <tr> <td>Fett</td> <td>4,5 g</td> <td>6%</td> </tr> <tr> <td>davon:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- gesättigte Fettsäuren</td> <td>0,8 g</td> <td>4%</td> </tr> <tr> <td>Kohlenhydrate</td> <td>0,3 g</td> <td><1%</td> </tr> <tr> <td>davon:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Zucker</td> <td>0,1 g</td> <td><1%</td> </tr> <tr> <td>Eiweiß</td> <td>28,8 g</td> <td>58%</td> </tr> <tr> <td>Salz</td> <td>0,8 g</td> <td>13%</td> </tr> </tbody> </table>	DURCHSCHNITTLICHE NÄHRWERTE**	pro 100g	% RM* pro 100g	Brennwert kJ/kcal	664/158	8%	Fett	4,5 g	6%	davon:			- gesättigte Fettsäuren	0,8 g	4%	Kohlenhydrate	0,3 g	<1%	davon:			- Zucker	0,1 g	<1%	Eiweiß	28,8 g	58%	Salz	0,8 g	13%
DURCHSCHNITTLICHE NÄHRWERTE**	pro 100g	% RM* pro 100g																														
Brennwert kJ/kcal	664/158	8%																														
Fett	4,5 g	6%																														
davon:																																
- gesättigte Fettsäuren	0,8 g	4%																														
Kohlenhydrate	0,3 g	<1%																														
davon:																																
- Zucker	0,1 g	<1%																														
Eiweiß	28,8 g	58%																														
Salz	0,8 g	13%																														

Attributname	Bemerkung	Beispiel Thunfisch in Öl
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	195 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		234 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		195 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]	Keine Angabe erforderlich, da die grundpreisrelevante Füllmenge der Nettofüllmenge entspricht.	---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

5.3 Umgang mit glasierten Lebensmitteln

Die novellierte Fertigpackungsverordnung unterscheidet zwischen vorverpackten Lebensmitteln (dies sind zugleich Fertigpackungen) und allgemein Fertigpackungen mit anderen Produkten als Lebensmitteln sowie Fertigpackungen mit Lebensmitteln.

So regelt § 10 Abs. 4 FPackV den Umgang mit glasierten Lebensmittel in Fertigpackungen.

Gemäß § 10 Abs. 4 FPackV darf bei Fertigpackungen mit glasierten Lebensmittel das Überzugsmittel nicht in der angegebenen Nennfüllmenge des Lebensmittels enthalten sein.

Vorverpackte Lebensmittel werden wie folgt in der LMIV geregelt:

Wenn Wasser eine Aufgussflüssigkeit darstellt und Aufgussflüssigkeiten auch gefroren oder tiefgefroren sein dürfen (vgl. Anhang IX Ziff. 5 LMIV) differenziert die LMIV in Bezug auf glasierte vorverpackte Lebensmittel zwischen „Aufgussflüssigkeiten“ und „Überzugsmitteln“ (Glasuren). So heißt es:

„Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben. Bei glasierten Lebensmitteln ist das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht des Lebensmittels enthalten.“*

Daraus folgt, dass eine Angabe der Gesamtfüllmenge einschließlich der Glasur nicht zu empfehlen ist.

Für eine Differenzierung zwischen „Aufgussflüssigkeiten“ und „Überzugsmitteln“ (Glasuren) spricht die Tatsache, dass zur Nettogewichtsermittlung glasierte Produkte nicht einfach „abgetropft“ werden dürfen, sondern unter spezifischen Vorgaben die Glasur entfernt werden muss, ohne das Produkt insgesamt aufzutauen.

Da es sich bei glasierten Lebensmitteln um Waren in Fertigpackungen nach Gewicht handelt, die Letztverbrauchern gewerbsmäßig angeboten werden, ist zusätzlich der Grundpreis gemäß § 5 Abs. 1 PAngV anzugeben. Dieser bezieht sich auf das deklarierte Nettogewicht* und die zusätzliche Angabe einer grundpreisrelevanten Füllmenge ist nicht erforderlich.

Daraus ergeben sich folgende Attribute, um glasierte Lebensmittel im GDSN abzubilden.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]

Hinweis: *) Das in diesem Kapitel genannte Nettogewicht ist in diesem Fall in das GDSN-Attribut „Nettofüllmenge“ [M281] zu übertragen.

6 Sonderfälle

6.1 Produkte „ohne“ Deklaration der Nettofüllmenge auf der Verpackung

Beispiel: Feine Dekorblüten je 0,2 g/Stück.
Inhalt: 12 Blüten

Gemäß § 21 FPackV (Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln) gilt:

„(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 und 2 darf die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backblättern und Gewürzen die Stückzahl angeben, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden. (...)“

In diesem Beispiel hat der Hersteller aufgrund seines Wahlrechtes entschieden, die Stückzahl auf der Verpackung anzugeben. Die Angabe von 12 Stück auf der Verpackung gilt als Information für den Konsumenten.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	2,4 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		9,98 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		12 (H87 = Stück)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]	Die Angabe des Grundpreises ist bei Waren, die üblicherweise in bestimmten Mengeneinheiten, wie zum Beispiel Stück, Paar o. Ä. vertrieben werden, nicht erforderlich.	Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

6.2 Figürliche Zucker- und Schokoladenwaren

Gemäß § 21 Abs. 2 Ziffer 1 der FPackV darf die Stückzahl bei folgenden Lebensmitteln angegeben werden, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt:

§21(2) 1.: „...bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm“

Daraus ergibt sich für das genannte Beispiel, dass die Attribute im GDSN wie folgt anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	56 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		63,03 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		18 (H87 = Stück) [= Rosen]
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		6 Rosen inkl. 12 Blätter
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

6.3 „Flüssige“ Produkte, die nach Gewicht zu kennzeichnen sind

Flüssige Produkte werden als „Volumen“-Produkte vermarktet. Die Auszeichnung erfolgt laut Fertigpackungsverordnung:

„§ 20 (1) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zu kennzeichnen

1. nach Gewicht Fertigpackungen mit

- a. Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,*
- b. Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchmischgetränke,*
- c. Essigessenz,*
- d. Würzen,...*

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist bei

- 1. ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metalldosen oder Tuben abgefüllt sind, ist das Gewicht und das Volumen,*
- 2. Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen anzugeben. ..."*

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]

Die Deklaration ist bei diesem flüssigen Lebensmittel in Gramm (hier 250 g) auf dem Produkt angegeben. Die GDSN-Attribute sind folgendermaßen zu nutzen.



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	250 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		443,57 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		250 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

6.4 Sammelpackungen nach FPackV und LMIV

Zur Kennzeichnung von Füllmengen auf Sammelpackungen gelten besondere Vorschriften. Ob fortgeltende Regelungen der nationalen Fertigpackungsverordnung oder Elemente der LMIV anzuwenden sind, hängt davon ab, ob es sich bei den vorverpackten Erzeugnisse um gleichartige oder verschiedenartige Erzeugnisse handelt und ob die einzelnen Erzeugnisse an den Verbraucher abgegeben werden können oder nicht.

Das Zusammenspiel verdeutlicht die nachfolgende Tabelle: Art der Verpackung	Regelung nach der LMIV	Regelung nach der FPackV
<p>Mehrfachpackung mit verpackten Erzeugnissen, die einzeln an den Verbraucher abgegeben werden, also jeweils eine „Verkaufseinheit“ darstellen – Sechserpack Wasser (foliert). Die Flaschen können üblicherweise auch einzeln erworben werden. Es handelt sich um Vorverpackungen in einer Vorverpackung.</p>	<p>Anh. IX Nr. 3 LMIV:</p> <p>Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die in jeder Einzelpackung enthaltene Nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p> <p>Der Begriff der „Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses“ ist enger, als derjenige der Sammelpackung nach der FPackV, weil er Einzelpackungen mit derselben Menge voraussetzt.</p> <p>Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist, dass die Einzelpackungen als Verkaufseinheiten anzusehen sind. Dies ergibt sich mit Blick auf und in Abgrenzung zu der Fallgruppe nach Anh. IX Nr. 4 LMIV. Im Sinne dieser Regelung ist die „Einzelpackung“ also eine „Vorverpackung“.</p> <p>Diese Angaben sind jedoch nicht verpflichtend, wenn die Gesamtzahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist und wenn mindestens eine Angabe der Nettofüllmenge jeder Einzelpackung deutlich von außen sichtbar ist.</p>	<p>§ 39 Abs. 3 FPackV:</p> <p>Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Nennfüllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben.</p> <p>Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.</p>

Das Zusammenspiel verdeutlicht die nachfolgende Tabelle: Art der Verpackung	Regelung nach der LMIV	Regelung nach der FPackV
<p>Mehrfachpackung mit gleichartigen verpackten Erzeugnissen, die nicht einzeln an den Verbraucher abgegeben werden, also keine „Verkaufseinheit“ darstellen – Verpackung mit einzelnen kleinen „Töpfchen“ Kondensmilch. Einzelabgabe ist nicht vorgesehen und wäre unüblich.</p>	<p>Anh. IX Nr. 4 LMIV: Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 1 FPackV: Wer eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss diese mit der gesamten Nennfüllmenge und der Anzahl der einzelnen Packungen kennzeichnen. Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind.</p>
<p>Vorverpackung mit verschiedenartigen verpackten Erzeugnissen, die nicht einzeln an den Verbraucher abgegeben werden, also keine „Verkaufseinheit“ darstellen – Bsp.: Nudeln mit getrennt abgepackter Tomatensauce</p>	<p>Anh. IX Nr. 4 LMIV: Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 2 FPackV: Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.</p>

Hinweis: Dieser Umsetzungsleitfaden gibt keine Hinweise zur Auslegung der genannten Rechtsvorschriften. In jedem Fall obliegt die Auslegung bzw. die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung der Füllmengen dem Hersteller.

6.4.1 Sonderfall Trockenhefe

Bei diesem Beispiel „Trockenhefe“ handelt es sich um einen absoluten Sonderfall. In der Praxis werden derartige Produkte (gilt auch für Backpulver) in der Regel als Sammelpackung eingestuft.

Für die Abgabe **von Trockenhefe in einer** Sammelpackung, beispielsweise einer transparenten Kunststoffverpackung mit einzelnen Päckchen bzw. „Briefchen“, lautet gem. § 20 Abs. 1 und 2 Ziff. 4 FPackV die obligatorische Füllmengeninformation:

„(1) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zu kennzeichnen

*4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem **Gewicht des Mehls**, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht.“*

Inwieweit eine freiwilligen Angabe der jeweiligen Füllmenge auf den Einzelpackungen vom Hersteller vorgesehen ist, gilt zunächst zu differenzieren, ob die Einzelpackungen eigene Verkaufseinheiten bilden, also einzeln an Verbraucher abgegeben werden, oder nicht.

Bei diesem Beispiel ist es gängige Praxis, die Trockenhefe als eine Sammelpackung mit zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Einzelpackungen, die jeweils eine eigene Verkaufseinheit darstellen, einzustufen. Damit greift § 39 Abs. 3 FPackV.

Die durchsichtige Verpackung fasst 4 vollständig gekennzeichnete Einzelverpackungen zusammen, damit handelt es sich um eine Sammelpackung gemäß § 39 Abs. 3 FPackV.

Die durch die deutsche Fertigpackungsverordnung (FPackV) vorgeschriebene Füllmengenkennzeichnung muss auf der Sammelpackung (zusätzlich zur Einzelpackung) die folgenden Angaben enthalten (§ 39 Abs. 3 FPackV):

- die Anzahl der einzelnen Fertigpackungen
- die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen.

Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn:

- die einzelnen Fertigpackungen leicht zählbar sind und
- die Füllmengenangabe zumindest auf einer der einzelnen Fertigpackungen erkennbar ist.

Durch die durchsichtige Sammelpackung sind sowohl die einzelnen Fertigpackungen leicht zählbar als auch die vollständigen Kennzeichnungselemente – so auch die Füllmenge von 7 g – sichtbar.

Die vorgeschriebene Kennzeichnung der Nennfüllmenge befindet sich somit gemäß FPackV korrekt auf der Einzelpackung und lautet „7 g“.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Preisangabenverordnung besteht eine Ausnahme von der Grundpreispflicht bei Waren mit einem Nenngewicht von < 10 g. Damit besteht für diesen Artikel keine Grundpreispflicht.



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= TRUE)
Nettogewicht (M278)	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	28 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		32 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		2000 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		4 x 7 g
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

6.4.2 Kombipack als Verbrauchereinheit

Beispiel: Minimilch 12er, drei unterschiedliche Sorten, die nicht zum Einzelverkauf bestimmt sind. Sorten haben keine eigene GTIN.

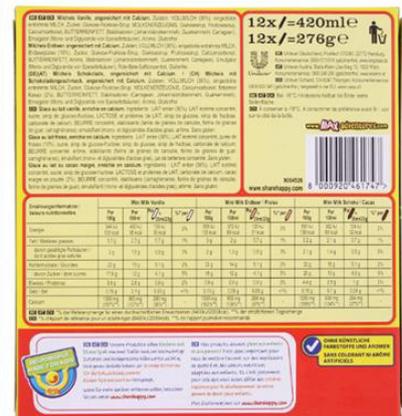
Bei einem Kombipack handelt es sich um eine Zusammenstellung verschiedenartiger Einheiten (Komponenten) in einer Verkaufseinheit, die nicht selbstständig verkauft werden. Die einzelnen Komponenten dürfen nicht durch eine eigene GTIN identifiziert werden. (Ein 6er-Träger Bier dagegen ist kein Kombipack, die Einzelflasche ist mit einer eigenen GTIN ausgezeichnet). Auch für Speiseeis in so genannten Sammelpackungen gelten die oben genannten Vorschriften (siehe [Kapitel 6.4](#)).

Probleme könnten auftreten, wenn die Füllmenge der Einzelpackungen nicht mehr als 200 ml beträgt. Damit entfällt gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 5 FPackV die Pflicht, die entsprechende Füllmengeninformation der Einzelpackung anzugeben und die Sammelpackung könnte u. U. keine Information hinsichtlich der Füllmenge enthalten.

Hinweis: Eine Füllmengeninformation ist aber durchaus sinnvoll und daher wird empfohlen, eine Füllmengeninformation auf der Sammelpackung anzugeben.

Im Hinblick darauf, dass die Füllmenge auf der Verpackung angegeben ist und Fertigpackungen mit Speiseeis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Volumen anzugeben ist, ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlelebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlelebene [M242]		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“)	276 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		377 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]		420 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		12 Stück
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

6.5 Basissortiment zum Verkauf an den Konsumenten vorgesehen, mit mehr als einer GTIN

Beispiel: Reisepack als Basissortiment, in dem alle enthaltenen Produkte durch eine eigene GTIN identifiziert werden. Das abgebildete Reisepack ist kein Basisartikel, aber für den Verkauf an den Konsumenten vorgesehen.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]
- Nettofüllmenge [M281]
- Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		PACK_OR_INNER_PACK
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“) Sofern ein Wert übermittelt wird, ist die Summe der Einzel-Nettogewichte anzugeben.	222 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		371 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]	Diese Angabe ist auf dieser Hierarchiestufe (Articlebene) optional. Sofern die Stückangabe auf der Verpackung angegeben ist, müssen hier 5 Stück hinterlegt werden.	
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

6.6 Homogene Multipacks (z. B. Duopack)

Ein homogenes Multipack enthält zwei oder mehr identische Produkte mit jeweils einer eigenen GTIN.

In diesem Beispiel enthält das Multipack zwei identische Packungen Mondamin mit je einem Nettogewicht von 400 g.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN anzugeben sind.

- Articlebene [M242]
- Konsumenteneinheit [M247]
- Bruttogewicht [M279]



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene [M242]		PACK_OR_INNER_PACK
Konsumenteneinheit [M247]		Ja (= TRUE)
Nettogewicht [M278]	Bedingt Muss (Wenn „Basisartikel [M243]“ = „TRUE“ und „Konsumenteneinheit M247“ = „TRUE“ und „GPC Brick [M317]“) Sofern ein Wert übermittelt wird, ist die Summe der Einzel-Nettogewichte anzugeben.	800 (GRM)
Bruttogewicht [M279]		850 (GRM)
Nettofüllmenge [M281]	Diese Information ist aus der Hierarchiestufe „BASE_UNIT_OR_EACH“ heranzuziehen.	---
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]		---
Abtropfgewicht [M280]		---
Grundpreisauszeichnungspflicht [M321]	Diese Information gibt es auf dieser Hierarchiestufe (Articlebene) nicht. Diese Information sowie die Nettofüllmenge müssen aus der Hierarchiestufe „BASE_UNIT_OR_EACH“ herangezogen werden.	---
Grundpreisrelevante Füllmenge [M322]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]		---

7 Anhang

7.1 Technische Kurzbeschreibung der Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben

Attributname	Beschreibung	GDSN-Attributname Modulname	Status	Format / Status
Artikelebene [M242]	Gibt die hierarchische Ebene des Artikels an (z. B. Palette, Karton, Basisartikel etc.).	tradeItemUnitDescriptorCode (catalogueItemNotification/catalogueItem/tradeItem)	Muss	Code
Konsumenteneinheit [M247]	Angabe, ob es sich um ein als Konsumenteneinheit konzipiertes Produkt handelt oder nicht. Konsumenteneinheiten sind beispielsweise Lebensmittel in Fertigpackungen, die dazu bestimmt sind, an den Verbraucher abgegeben zu werden.	isTradeItemAConsumerUnit (catalogueItemNotification/catalogueItem/tradeItem)	Muss	Boolean
Nettogewicht [M278]	Nettogewicht des Artikels.	netWeight (TradeItemMeasurementsModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Bruttogewicht [M279]	Bruttogewicht der Artikeleinheit, inklusive des gesamten Verpackungsmaterials, auch das der enthaltenen Verpackungseinheiten. (Auf Palettenebene ist auch das Gewicht der Palette selbst enthalten.)	grossWeight (TradeItemMeasurementsModule)	MUSS	n..15 (15,5)
Nettofüllmenge [M281]	Inhalt des Artikels, wie auf der Verpackung angegeben (gemäß der landesspezifischen Fertigpackungsverordnung). Bei Multipacks der Nettoinhalt des gesamten Artikels. Bei Artikeln mit festem Wert ist der auf der Verpackung angegebene Wert zu nehmen, um variable Inhaltsangaben zu vermeiden, wie bei manchen Artikeln, die nach Volumen oder Gewicht verkauft werden, und deren Inhalt je nach Charge leicht variieren kann. Im Falle eines mengenvariablen Artikels ist die Durchschnittsmenge anzugeben.	netContent (TradeItemMeasurementsModule)	MUSS (auf Basisartikelebene)	n..15 (15,5)
Nettofüllmenge: Beschreibung [M282]	Diese Angabe bezieht sich auf die Spezifizierung der Nettofüllmenge auf der Verpackung (z. B. "4 x 100g = 400 g")	netContentStatement (avpList/stringAVP TradeItemMeasurementsModule)	OPTIONAL	an..70
Abtropfgewicht [M280]	Gewicht des Artikels ohne Aufgussflüssigkeit.	drainedWeight (TradeItemMeasurementsModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)

Attributname	Beschreibung	GDSN-Attributname Modulname	Status	Format / Status
Grundpreis- auszeichnungspflicht [M321]	Angabe, ob der Artikel gemäß nationaler Bestimmung grundpreisauszeichnungspflichtig ist oder nicht.	isBasePriceDeclarationRelevant (SalesInformationModule)	MUSS	NonBinaryLogic (TRUE / FALSE)
Grundpreis- relevante Füllmenge [M322]	Menge des Artikels bei Gebrauch. Gilt für Artikel, die konzentriert sind, und für Artikel, bei denen der Grundpreis durch ein von der Nettofüllmenge abweichendes Maß bestimmt wird.	priceComparisonMeasurement (SalesInformationModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Ergiebigkeit des Produktes: Code [M087]	Code, der die Art der Messung der Ergiebigkeit des Produktes angibt. Beispiele: nach Verdünnung, nach Zubereitung, Abtropfgewicht etc.	productYieldTypeCode (FoodAndBeveragePreparationServingModule)	BEDINGT MUSS	Code
Ergiebigkeit des Produktes: Wert [M085]	Angabe der Ergiebigkeit des Produktes, d. h. der Menge des Produktes nach Zubereitung.	productYield (FoodAndBeveragePreparationServingModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Portionsgröße: Wert [M075]	Angabe der Portionsgröße, auf die sich die Angabe pro Nährstoff bezieht. Beispiel: Pro 250 Gramm.	servingSize (NutritionalInformationModule)	BEDINGT OPTIONAL	n..9 (9,3)
Portionsgröße: Beschreibung [M074]	Freitextfeld, das die Portionsgröße definiert, auf die sich die Angabe pro Nährstoff bezieht. Beispiel: Pro 1/3 Tasse (42 g).	servingSizeDescription (NutritionalInformationModule)	BEDINGT OPTIONAL	an..70
Anzahl der Portionen pro Packung [M076]	Die Gesamtzahl an Portionen, die in der Packung enthalten ist.	numberOfServingsPerPackage (FoodAndBeveragePreparationServingModule)	OPTIONAL	n..9 (9,3)
Portionen pro Packung: von- bis [M077]	Eine textuelle Beschreibung der Portionsangabe eines Artikels, wenn ein Bereich (von-bis-Angabe) beschrieben wird. Einige Artikel weisen eine Varianz oder einen Bereich in den enthaltenen Einheiten auf; folglich variieren auch die Portionsangaben. Dieses Attribut sollte nur bei von-bis-Angaben verwendet werden. Kann eine exakte Anzahl von Portionen pro Packung ausgewiesen werden, darf es nicht genutzt werden. Beispiel: Eine Tüte Frikadellen enthält 18 bis 20 Stück. Eine Portion ist mit 2 Stück definiert. Somit ergibt sich für die Portionsangabe ein Bereich von 9 - 10 Portionen.	catalogue_item_notification: catalogueItemNotification/ catalogueItem/tradeItem/avpList/stringAVP @attributeName = numberOfServingsRangeDescription	OPTIONAL	an..70

7.2 Nettofüllmengeninformationen auf Sammelpackungen nach FPackV und LMIV

Art der Verpackung	Regelung nach der LMIV	Regelung nach der FPackV
<p>Mehrfachpackung mit verpackten Erzeugnissen, die einzeln an den Verbraucher abgegeben werden, also jeweils eine „Verkaufseinheit“ darstellen – Sechserpack Wasser (foliert). Die Flaschen können üblicherweise auch einzeln erworben werden. Es handelt sich um Vorverpackungen in einer Vorverpackung.</p>	<p>Anh. IX Nr. 3 LMIV: Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die in jeder Einzelpackung enthaltene Nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p> <p>Der Begriff der „Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses“ ist enger, als derjenige der Sammelpackung nach der FPackV, weil er Einzelpackungen mit derselben Menge voraussetzt.</p> <p>Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist, dass die Einzelpackungen als Verkaufseinheiten anzusehen sind. Dies ergibt sich mit Blick auf und in Abgrenzung zu der Fallgruppe nach Anh. IX Nr. 4 LMIV. Im Sinne dieser Regelung ist die „Einzelpackung“ also eine „Vorverpackung“.</p> <p>Diese Angaben sind jedoch nicht verpflichtend, wenn die Gesamtzahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist und wenn mindestens eine Angabe der Nettofüllmenge jeder Einzelpackung deutlich von außen sichtbar ist.</p>	<p>§ 39 Abs. 3 FPackV: Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Nennfüllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben.</p> <p>Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.</p>

Art der Verpackung	Regelung nach der LMIV	Regelung nach der FPackV
<p>Mehrfachpackung mit gleichartigen verpackten Erzeugnissen, die nicht einzeln an den Verbraucher abgegeben werden, also keine „Verkaufseinheit“ darstellen – Verpackung mit einzelnen kleinen „Töpfchen“ Kondensmilch. Einzelabgabe ist nicht vorgesehen und wäre unüblich.</p>	<p>Anh. IX Nr. 4 LMIV:</p> <p>Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die Gesamt-nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 1 FPackV:</p> <p>Wer eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss diese mit der gesamten Nennfüllmenge und der Anzahl der einzelnen Packungen kennzeichnen.</p> <p>Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind.</p>
<p>Vorverpackung mit verschiedenartigen verpackten Erzeugnissen, die nicht einzeln an den Verbraucher abgegeben werden, also keine „Verkaufseinheit“ darstellen – Bsp.: Nudeln mit getrennt abgepackter Tomatensauce</p>	<p>Anh. IX Nr. 4 LMIV:</p> <p>Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die Gesamt-nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 2 FPackV:</p> <p>Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.</p>

Impressum

Herausgeber:
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:
Thomas Fell

Text:
Tanja Thomsen
Carolin Prinz
Vivian Salim

GS1 Germany GmbH
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: info@gs1.de
Homepage: <http://www.gs1-germany.de>

© GS1 Germany GmbH, Köln